

Hygienekonzept der HSG Hunsrück

In Anlehnung an die

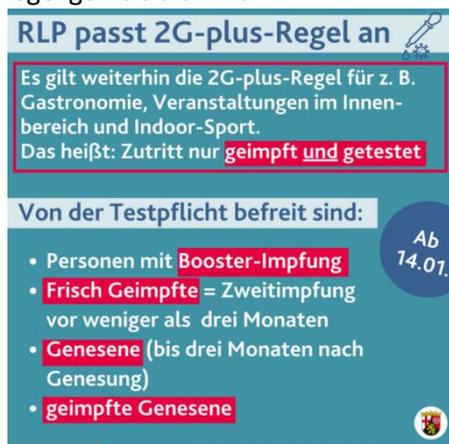
Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30. CoBeLVO) in der Fassung vom 28.01.2022

Sowie an die

Hygieneregeln der Durchführungsbestimmungen und des Testkonzeptes des DHB (Deutscher Handball Bund), den Durchführungsbestimmungen der RPS-Oberliga und des HVR (Handballverband Rheinland) sowie den Hygienebedingten Zusatzbestimmungen des HVR vom 07.01.2022

A. Sportler*innen

1. Der Zugang für die Sportler*innen, Schiedsrichter*innen und Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen erfolgt über den separaten ausgewiesenen Sportler*inneneingang. Für den Zutritt gilt die 2G+ Regel für Erwachsene bzw. der 3G-Regel für Jugendliche.
2. Im Erwachsenenbereich gilt für alle am Spiel beteiligten Personen (Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretär, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc.) die 2G+-regel gemäß u.a. Bild



Kinder und Jugendliche ab drei Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpft oder genesen sind, können nur mit einem tagesaktuellen negativen Test am Sportbetrieb teilnehmen (3G-regelung). Die Testung in der Schule ist aktuell nicht mehr ausreichend.

3. Der Zutritt in die Sportstätte wird vom Veranstalter kontrolliert und registriert. Die erforderlichen Bescheinigungen sind dem Veranstalter unaufgefordert vorzulegen.
4. Die Sportstätte ist bis zu und von den Umkleideräumen mit Mund-Nasenschutz zu betreten und zu verlassen. Dabei sind die Wege und Richtungshinweise in der jeweiligen Halle zu befolgen.
5. Beim Betreten der Sportstätte sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
6. Die Einhaltung der „2 G+ Regel (Erwachsene und 3G-Regel bei Jugendlichen hat der jeweilige Mannschaftenverantwortliche lückenlos und ordnungsgemäß zu kontrollieren. Vor dem Betreten der Umkleideräume haben die jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen dem Veranstalter eine Liste (steht als Download auf der Homepage der HSG Hunsrück

www.hsg-hunsrueck.de zur Verfügung) der an diesem Tag teilnehmenden Spieler*innen mit den erforderlichen Kontaktdaten für die Kontaktnachverfolgung zu übergeben bzw. im Vorfeld an die Mailanschrift [spielorga@hsg-hunsrueck](mailto:spielorga@hsg-hunsrueck.de) zu senden.

7. Bei der Nutzung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen ist das Abstandsgebot gemäß 29. CoBeLVO zu berücksichtigen. In den Umkleide- und Sanitäräumen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ist der Mindestabstand nicht zu gewährleisten, besteht auch hier MNS-Pflicht
8. Die Sportstätte, sowie die Umkleide- und Sanitäreinrichtungen stehen den jeweiligen Mannschaften bei Spielen der 3. Liga 1 Stunde 15 Minuten, bei allen anderen Spielen 45 Minuten, vor Spielbeginn zur Verfügung. Nach dem Spielende sind die Umkleidekabinen möglichst zügig spätestens aber 30 Minuten nach Spielende zu verlassen.

B. Zuschauer*innen

9. Der Zugang für die Zuschauer*innen erfolgt ausschließlich über den ausgewiesenen Zuschauer*inneneingang.
10. (1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten:
 1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
 2. Auch wenn eine Kontakterfassung in dieser Verordnung nicht angeordnet ist, wird allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-CodeRegistrierung dringend empfohlen.
 3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die in Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.Veranstaltungen sind mit höchstens 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.
11. Beim Betreten der Halle ist wird allen Personen, die an Ansammlungen oder Zusammenkünften teilnehmen, die Nutzung der in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltenen QR-CodeRegistrierung dringend empfohlen.
12. Die ggfs. erforderliche Registrierung und die Sitzplatzvergabe erfolgt bei Spielen der Damen und Herren I mittels der APP „Vereinsticket“ und der Saalplan wird, wenn erforderlich vom Veranstalter organisiert.
13. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz bzw. die ergänzenden Vorgaben des jeweiligen Hallenträgers.

Für den Veranstaltungsort Schulzentrum Sohren

1. Für diesen Veranstaltungsort gelten ggfs. die ergänzenden Vorgaben und Warnstufen des Rhein-Hunsrück-Kreises
2. Die zugelassenen Zuschauerzahlen sind ggfs. abhängig von der jeweiligen Infektionslage und der sich daraus ergebenden Warnstufe.
Aktuell sind Veranstaltungen bis maximal 1000 Zuschauer zugelassen.
Die Gesamtkapazität der Halle beträgt 392 Sitzplätze, es gibt keine Stehplätze. Aufgrund des Abstandsgebotes können maximal 250 Zuschauer Platz finden. Davon stehen dem Gastverein maximal 30 Plätze zur Verfügung.
3. Die Damen und Herrentoiletten im Zuschauerbereich dürfen von jeweils nur 1 Person gleichzeitig aufgesucht werden. Auf die Pflicht des Tragens eines MNS, der Einhaltung des Abstandsgebotes und zur anschließenden Reinigung und Desinfektion der Hände wird auch hier hingewiesen.
4. Die Bewirtung erfolgt im Foyer. Ein längerer Aufenthalt im Bewirtungsbereich ist nicht gestattet. Die Speisen und Getränke sind am Sitzplatz einzunehmen. Auch für diesen Fall ist die Wegebeschilderung zu beachten

Für den Veranstaltungsort Hirtenfeldhalle Kleinich

1. Für diesen Veranstaltungsort gelten ggfs. die ergänzenden Vorgaben und Warnstufen des Kreises Bernkastel-Wittlich.
2. Die zugelassenen Zuschauerzahlen sind ggfs. abhängig von der jeweiligen Infektionslage.
Aktuell sind Veranstaltungen bis maximal 1000 Zuschauer zugelassen. Die Gesamtkapazität beträgt 282 Sitzplätze, es gibt keine Stehplätze. Aufgrund des Abstandsgebotes können maximal 200 Zuschauer Platz finden. Davon stehen dem Gastverein maximal 30 Plätze zur Verfügung.
3. Die Damen und Herrentoiletten in der Eingangshalle dürfen von jeweils nur 1 Person gleichzeitig aufgesucht werden. Im ausgewiesenen Wartebereich ist auf die Einhaltung des Abstandes zu achten. Auf die Pflicht des Tragens eines MNS, der Einhaltung des Abstandsgebotes und zur anschließenden Reinigung und Desinfektion der Hände wird auch hier hingewiesen.
4. Die Bewirtung erfolgt in der angeschlossenen Gastronomie, die über den Eingangsbereich der Halle zu erreichen ist. Für diesen Bereich, für den man sich gesondert registrieren muss, gelten ansonsten die Regeln der jeweils aktuell gültigen LVO für den Gastronomiebereich.

Kleinich und Sohren 29.01.2022

Gez. Bernd Everding

Gez. Alwin Reuter